

ausgelöst, wurde aber schließlich — mit vielen Veränderungen gegenüber dem Entwurf — durch die Resolution 41/132 der UN-Vollversammlung vom 4. Dezember 1986 bestätigt.<sup>49</sup> An dieser Resolution ist nicht so sehr ihr Inhalt bemerkenswert als vielmehr das, was nicht in ihr zu finden ist. Beispielsweise ist keine Rede von der verhängnisvollen Rolle, die transnationale Monopole insbesondere in Entwicklungsländern spielen und dadurch der Verwirklichung der Menschenrechte entgegenstehen. Es wird nicht die Frage gestellt, ob man die Entwicklungsländer zwingen will, ihre Schulden bei Großbanken zurückzuzahlen, selbst wenn diese Länder damit das Überleben ihrer Völker aufs Spiel setzen. Und es findet sich in der Resolution kein Wort von der Pflicht der Staaten, solche politischen und ökonomischen Bedingungen zu schaffen, die jedem einzelnen und jedem Volk gleiche Entwicklungsmöglichkeiten einräumen.

Damit entsteht der Eindruck, daß die Resolution 41/132 ein Gegenstück zur Deklaration über das Recht auf Entwicklung (Resolution 41/128) darstellen sollte. Dieser Eindruck wird durch folgende Erklärung des Vertreters der USA erhärtet: „In unserer Form einer freien Gesellschaft wird wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht von der Regierung geplant. Entwicklung erscheint größtenteils als Funktion von Millionen von alltäglichen Entscheidungen der Bürger einer freien Gesellschaft. Jedes Individuum, jede Familie, jede Partnerschaft, jede Körperschaft oder Vereinigung, gleich welcher Art, entscheidet, was mit seinem oder ihrem Leben, Freiheit oder Eigentum zu tun ist auf zahllose Weise, unzählige von Malen, jeden Tag.“<sup>19 20</sup>

Mit anderen Worten: Der Staat zieht sich aus seiner Verantwortung zurück. Ob ein Mensch reich ist oder arm, ob er hungert oder im Luxus schwelgt, ist lediglich Folge seiner Entscheidungen. Ob ein Volk zu den entwickelten gehört, ob es in sozialer Sicherheit oder in Existenzangst leibt, ist gleichfalls ein Resultat von Entscheidungen, die jeder einzelne trifft. Eine bequeme Theorie, die die Entwicklung einer „neuen Armut“ in den reichsten Ländern der Welt ebenso rechtfertigt wie die rücksichtslose Ausbeutung ganzer Völker durch transnationale Monopole. Eine solche Position entspricht nicht dem Geist der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — weder des Art. 28 noch der Pflicht der Staaten, „die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen“, an die in der Präambel erinnert wird.

Demgegenüber hat die DDR einen eigenen Vorschlag unterbreitet, der — aufbauend auf der Resolution 1987/18 der UN-Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>21</sup> — als Resolution 42/115 der UN-Vollversammlung vom 7. Dezember 1987 mit dem Titel „Der Einfluß des Eigentums auf die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ angenommen wurde.<sup>22 23</sup> Mit dieser Resolution werden die Staaten aufgerufen „zu sichern, daß ihre nationale Gesetzgebung hinsichtlich aller Eigentumsformen jegliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung von Menschenrechten und Grundfreiheiten ausschließt, unbeschadet ihres Rechts, frei ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme zu wählen und zu entwickeln“.

Die von der DDR eingebrachte Resolution knüpft also nicht nur an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an, sondern auch an nachfolgende Entwicklungen in diesem Bereich. Und hier ist besonders hervorzuheben, daß das Recht auf Eigentum keinerlei Bestätigung erfahren hat, hingegen die Souveränität der Völker über die Naturreichtümer als neue Norm akzeptiert worden ist. Als Bestandteil der Souveränität der Staaten und des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist dieses Institut von grundlegender Bedeutung.<sup>22</sup> Es errichtet offensichtliche und sehr spürbare Schranken für die „Freiheit des Eigentums“.

#### Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung der Menschenrechte

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung weist darauf hin, daß „es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen“. Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen heißt heute Gewährleistung von

## Auszeichnungen

Mit dem Karl-Marx-Orden wurde die

*Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR* anlässlich ihres 40jährigen Bestehens am 12. Oktober 1988 in Anerkennung ihres Beitrags zur Festigung und Weiterentwicklung der Staats- und Rechtsordnung der DDR und ihrer Verdienste in der Forschung auf diesem Gebiet sowie bei der Hochschulausbildung und -Weiterbildung von Staatsfunktionären ausgezeichnet.

Anlässlich des 39. Jahrestages der Gründung der DDR erhielten den Nationalpreis der DDR (III. Klasse)

*Prof. Dr. habil. Hermann Klenner,*  
*Zentralinstitut für Philosophie*  
*der Akademie der Wissenschaften der DDR,*

für seine wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie, insbesondere zu den Fragen der Menschenrechte;

*Prof. Dr. habil. Gerhard Riege,*  
*Sektion Staats- und Rechtswissenschaft*  
*der Friedrich-Schiller-Universität Jena,*

für seine staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeiten.

Frieden und Gleichberechtigung, von Stabilität und Einhaltung völkerrechtlicher Normen; sie bedeutet Front zu machen gegen Gewalt- und Machtpolitik, gegen Einseitigkeit.<sup>24</sup> Politisch motivierter Einsatz von wirtschaftlichem Druck zum „Schutz der Menschenrechte“ ist in jeder Hinsicht unzeitgemäß. Dennoch spielt dieser Aspekt in der bürgerlichen Völkerrechtstheorie nach wie vor eine große Rolle, während sich westliche Staaten gleichzeitig weigern, Sanktionen da zu ergreifen, wo es — wie im Falle des südafrikanischen Apartheidstaates — das Völkerrecht und die UNO verlangen.<sup>20 26</sup>

ökonomische Sanktionspolitik im menschenrechtlichen („Normal“-)Bereich belastet nicht nur die internationalen Beziehungen; sie geht auch praktisch an ihrem eigentlichen bzw. vorgeblichen Zweck vorbei: Welchen Sinn hat es, ein Entwicklungsland, das um das nackte Überleben kämpft und das beispielsweise nicht genügend polygraphische Kapazität zur Veröffentlichung von Gesetzen besitzt, wegen „Menschenrechtsverletzungen“ mit der Kürzung von „Entwicklungshilfe“ zu belegen? Es geht heute durchaus nicht nur noch — wie oft behauptet wird<sup>20</sup> — um den (eng verstandenen) „Schutz“ der Menschenrechte, sondern sehr wohl um Aspekte der Förderung und Entwicklung, eben des Rechts auf Entwicklung.<sup>27 28</sup>

Unter Beachtung der Priorität des Kampfes gegen schwerwiegende, massenhafte Menschenrechtsverletzungen müssen kooperative und vereinbarte Verfahren (Berichts- und Beschwerdeverfahren) Vorrang genießen.<sup>20</sup> Sie bieten — im Rahmen der UNO wie der verschiedenen Vertragssysteme Gelegenheit zu einem internationalen, auch kritischen Dialog über die Menschenrechtssituation in der Welt und in den einzelnen Ländern.<sup>29</sup> Von Bedeutung sind in diesem Zusam-

19 Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, 41. Tagung, New York 1987, S. 217.

20 G. Stirling in der 43. Tagung der UN-Menschenrechtskommission im Februar 1988.

21 Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1987, Heft 1, S. 79 ff.

22 UNO-Bilanz 1987/88, Berlin 1988, S. 114 ff.

23 Vgl. dazu T. Ansbach/H.-J. Heintze, a. a. O., S. 65 ff.

24 Vgl. W. S. Wereschtschetin/R. A. Mjullerson, „Neues Denken und Völkerrecht“, *Sowjetskoje gosudarstwo i pravo* 1988, Heft 3, S. 3.

25 Vgl. z. B. offizielle Äußerungen der BRD in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (Stuttgart), Bd. 47 (1987), Heft 2, S. 345 bzw. 324; ferner D. Blumenwitz/G. Zieger (Hrsg.), *Menschenrechte und wirtschaftliche Gegenleistungen — Aspekte ihrer völkerrechtlichen Verknüpfungen, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht*, Bd. 5, Köln 1987.

26 Vgl. z. B. SIM, Newsletter, Netherlands Quarterly of Human Rights, Bd. 6 (1988, Heft 2, S. 2).

27 Vgl. in diesem Zusammenhang die eindrucksvolle kritische Studie von K. Tomasevski, *Aid needs in developing countries to promote and protect human rights* (unveröffentlicht).

28 Das hat u. a. auch der Internationale Gerichtshof in seinem Nikaragua-Urteil festgestellt; vgl. I. C. J. Reports 1986, paras. 267 f. und zum Urteil insgesamt B. Graefrath, „Internationaler Gerichtshof verurteilt USA-Intervention gegen Nicaragua“, 1986, Heft 12, S. 489 ff.

29 Vgl. M. Mohr, „Gewährleistung der Menschenrechte durch Völkerrecht?“, *Staat und Recht* 1988, Heft 3, S. 213 ff. (insbes. S. 215 ff.).